

# NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG

## Sonderprogramm „NÖ Lehre PLUS“

gültig ab 1. Februar 2018

F3-ANF-2102/027-2017



### 1. Präambel

Die duale Ausbildung bildet für viele junge Menschen die Basis einer erfolgreichen Berufsbiografie. Eine wesentliche Aufgabe ist die Stärkung der Lehre als die Fachkräfteausbildung der Zukunft für die niederösterreichische Wirtschaft.

Neben einer fundierten theoretischen und praktischen Lehrausbildung steigen die qualifikatorischen Anforderungen an Auszubildende und junge Beschäftigte. Zusätzliche, über das Lehrbild hinausgehende Kompetenzen und Fertigkeiten werden gefordert und müssen in Weiterbildungen frühzeitig erlernt werden.

Im Rahmen des Sonderprogramms der NÖ Bildungsförderung „NÖ Lehre PLUS“ sollen spezielle Qualifikationsmaßnahmen für betriebliche Lehrlinge parallel zur praktischen und theoretischen Ausbildung attraktiv gemacht werden. D.h. wollen Lehrlinge bereits während der Lehrzeit zusätzliche Weiterbildungen machen, können diese im Rahmen des Sonderprogramms „NÖ Lehre PLUS“ finanziell unterstützt werden.

### 2. Allgemeines

- 2.1 Die Rahmenrichtlinie NÖ Bildungsförderung bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderrichtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung.
- 2.2 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen.
- 2.3 Ziel des Sonderprogrammes „NÖ Lehre PLUS“ ist, für Lehrlinge einen zusätzlichen Anreiz zur beruflichen Höherqualifizierung parallel zur dualen Ausbildung zu schaffen.
- 2.4 Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, einen Beitrag zur Finanzierung von Bildungskosten.
- 2.5 Die Förderaktion ist budgetär mit jährlich € 500.000,-- begrenzt. Förderungen können nur solange gewährt werden, wie budgetäre Mittel vorhanden sind.
- 2.6 Die Richtlinien dieses Sonderprogramms treten am 1. Februar 2018 in Kraft und gelten für Kursmaßnahmen ab 1. Februar 2018.

### 3. Welcher Personenkreis wird gefördert?

- 3.1 Lehrlinge und Auszubildende, d. h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes.
- 3.2 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist der Bezug der Familienbeihilfe.

#### **4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?**

- 4.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn in Niederösterreich befinden.
- 4.2 Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt, den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt, oder an Akademien bzw. Schulen, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtet sind ([www.noel.gv.at/bildungsfoerderung](http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung)).
- 4.3 Die Bildungsmaßnahme muss der berufsbezogenen Weiterbildung in den Bereichen IKT, IT, EDV, etc. dienen. Darunter fallen sowohl die technische IT wie Programmierung, IT-Security, Netzwerktechnik, etc. wie auch allgemeine und funktionsbezogene Anwendungsschulungen. Weitere förderwürdige Bereiche sind Automatisierung, Mechatronik, Elektronik, Elektrotechnik, IT-Instandhaltung, Konstruktionstechnik, betriebswirtschaftliche Weiterbildungen, bzw. Weiterbildungen im Zusammenhang mit Digitalisierung, wie Geschäftsmodellentwicklung oder Prozessmanagement.
- 4.4 Weitere förderwürdige Bereiche sind:
  - berufsbezogene Sprachkurse (z.B. wenn sie im Lehr- oder Betriebskontext benötigt werden, im Vorfeld von Auslandsaufenthalten im Rahmen von Lehrlings-Austauschprogrammen);
  - Parallel zur Lehrausbildung gestartete Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung/Befähigungsprüfung, Werkmeisterschulen;
  - Stapler-, Kran-, Bagger-, ADR-Kurse, C-Führerscheine (optional kombiniert mit Führerscheinklasse E), sofern diese beruflich notwendig sind;
  - Kommunikationstrainings, Arbeitstechnik-, Rhetorik- und Zeitmanagementkurse, sofern diese beruflich notwendig sind;
  - Vorbereitungskurse für die Lehrabschlussprüfung;
  - Kurse zur Stärkung der physischen/körperlichen Gesundheit, zum frühzeitigen Erhalt der Berufsfähigkeit (sofern sie nicht von Kranken-Unfall- oder anderen Kostenträgern übernommen werden).
- 4.5 Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.

#### **5. Wie wird die Höhe der NÖ Bildungsförderung berechnet?**

- 5.1 Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten abzüglich von DienstgeberInnen- oder sonstigen Zuschüssen.
- 5.2 Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Kurskosten.
- 5.3 Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens € 2.500,-- Förderung in Anspruch genommen werden.

#### **6. Nicht gefördert werden**

- 6.1 Personen, die beim AMS als arbeitsuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktfördergesetz oder Arbeitsmarktversicherungsgesetz beziehen;
- 6.2 geringfügig Beschäftigte;
- 6.3 Personen, die einen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahme durch den/die ArbeitgeberIn haben;
- 6.4 nicht berufsbezogene Sprachkurse;

- 6.5 Aus- und Weiterbildungen im Bereich Gesundheit, Wellness, Körperpflege oder Schönheit, außer sie dienen der beruflichen Weiterbildung (Zusatzausbildung) mit einem unmittelbaren Bezug zur aktuell ausgeübten beruflichen Tätigkeit bzw. es handelt sich um ein gesetzlich geregeltes Curriculum;
- 6.6 Hobby- und Freizeitkurse, sowie Kurse, die der Weltanschauung dienen;
- 6.7 tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen wie z.B. Studien, Lehrgänge, Module, etc. an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten;
- 6.8 Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
- 6.9 Schulen mit Maturaabschluss;
- 6.10 Erwerb von Lenkberechtigungen, die nicht zur berufsspezifischen Weiterbildung dienen;
- 6.11 Kurskosten unter € 75,-;
- 6.12 Anmelde- und Einschreibengebühren, staatliche Gebühren Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten, Literaturkosten, sowie Prüfungsgebühren und dergleichen, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind.
- 6.13 Kurse, die über andere Förderangebote unterstützt werden (z.B. NÖ Kursgeld, Förderungen der Wirtschaftskammer)

## **7. Wann muss der Antrag eingebracht werden?**

- 7.1 Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.
- 7.2 Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung> zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
- 7.3 Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und nach erfolgter positiver Prüfung.
- 7.4 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.
- 7.5 Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.

## **8. Ablauf der Förderungsabwicklung**

- 8.1 Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer auf elektronischem Weg die Anmeldung (d.h. den Kursbesuch), die Zahlung der Kurskosten und die Teilnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) bzw. den positiven Abschluss der Bildungsmaßnahme.
- 8.2 Die Auszahlung des 1. Teilbetrages (30% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Bestätigung über den Kursantritt und die Zahlungsbestätigung.
- 8.3 Die Auszahlung des 2. Teilbetrages (70% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss.

## **9. Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung**

- 9.1 Über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung des Landes Niederösterreich, [http://www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/BIF\\_neu.pdf](http://www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/BIF_neu.pdf), als integraler Bestandteil der gegenständlichen Richtlinien.
- 9.2 Insbesondere die Punkte 8 (Verpflichtung), 9 (Datenverarbeitung) und 10 (Härtefälle) der Rahmenrichtlinie „NÖ Bildungsförderung“ kommen auch beim Sonderprogramm „NÖ Lehre PLUS“ vollinhaltlich zur Anwendung.

## **10. Geltung**

10.1 Diese Richtlinien gelten bis 31. Jänner 2021.

**Amt der NÖ Landesregierung,  
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
**NÖ ArbeitnehmerInnen-Hotline: 02742-9005-9555**  
E-Mail: [bildungsfoerderung@noel.gv.at](mailto:bildungsfoerderung@noel.gv.at)